



Sachstand

Die Möglichkeit der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung im deutschen Strafrecht

Die Möglichkeit der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung im deutschen Strafrecht

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 003/23
Abschluss der Arbeit: 20.01.2023
Fachbereich: WD 7 : Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich	4
3.	Voraussetzungen im Einzelnen	4
3.1.	Vorliegen einer günstigen Sozialprognose	4
3.2.	Aussetzung von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten	5
3.3.	Aussetzung von Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis ein Jahr	5
3.4.	Aussetzung von Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr	5
3.5.	Begründungspflicht	6
4.	Sonderregelungen	6
5.	Weitere mit der Bewährungsentscheidung verbundene Maßnahmen	7
6.	Empirische Befunde	8

1. Einleitung

Die Strafaussetzung zur Bewährung stellt zum einen nach der gesetzlichen Konstruktion eine Modifikation der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe dar.¹ Nach ihrer kriminalpolitischen Bedeutung und nach ihrer Wirkung auf den Betroffenen beinhaltet sie aber auch ein eigenständiges strafrechtliches Reaktionsmittel.²

2. Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich

Im deutschen Strafrecht ist die Möglichkeit der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung im vierten Titel des dritten Abschnitts des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs (StGB)³ in den §§ 56 bis 58 StGB geregelt.

Die §§ 56 bis 58 StGB gelten dabei für Freiheitsstrafen im Sinne von § 38 StGB. Die Aussetzung zur Bewährung kommt dabei grundsätzlich unabhängig von der dem Urteil und dem Schuldspruch zugrundeliegenden Straftat bzw. der Deliktsart⁴ in Betracht. Nur bei der Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe sieht § 57a StGB Besonderheiten für die Strafaussetzung zur Bewährung vor. Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen können nicht zur Bewährung ausgesetzt werden; da Ordnungswidrigkeiten nach den § 1 Absätze 1 und 2 des Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)⁵ lediglich Geldbußen nach sich ziehen, besteht auch für sie keine Möglichkeit der Aussetzung zur Bewährung.

3. Voraussetzungen im Einzelnen

3.1. Vorliegen einer günstigen Sozialprognose

Die Voraussetzungen der Aussetzung der Vollstreckung sind in § 56 Absätze 1 bis 3 StGB in Abhängigkeit von der Höhe der Freiheitsstrafe geregelt. Nicht möglich ist die Aussetzung bei Strafen von mehr als zwei Jahren (§ 56 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 StGB). Unabhängig von der konkreten Strafhöhe im Einzelfall wird jedoch einheitlich eine günstige Sozialprognose des Täters für die Zukunft verlangt. Notwendig ist diesbezüglich nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 StGB, dass zu erwarten ist, „[...] daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen [...]“

1 Lackner/Kühl/Heger/Heger, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2023, § 56 Rn. 2.

2 Lackner/Kühl/Heger/Heger, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2023, § 56 Rn. 3.

3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html>, Englische Übersetzung mit Stand vom 22. November 2021 abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/index.html (Stand dieser und sämtlicher nachfolgenden Internet-Quellen: 19.01.2023).

4 MüKoStGB/Groß/Kett-Straub, Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2020, § 56 Rn. 8.

5 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/BJNR004810968.html, Englische Übersetzung mit Stand vom 5. Oktober 2021 abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_owig/index.html.

[lässt] und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.“ Konkrete Bezugspunkte für die Prognose im Rahmen einer Gesamtwürdigung werden dabei in § 56 Absatz 1 Satz 2 StGB genannt. Die Sozialprognose muss stets zu einem Ergebnis führen. Es kann nicht offen bleiben, ob sie günstig ist oder nicht.⁶ Die der (positiven) Sozialprognose zugrunde liegenden Tatsachen müssen schließlich im Urteil vom Tatrichter dargelegt werden.⁷

Ist die Sozialprognose positiv, ist hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen wie folgt zu differenzieren.

3.2. Aussetzung von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten

Bei kurzen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten hat das Vorliegen einer günstigen Sozialprognose zwingend zur Folge, dass die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Dies folgt aus § 56 Absätze 1 und 3 StGB („setzt“, vgl. § 56 Absatz 1 Satz 1 StGB).

3.3. Aussetzung von Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis ein Jahr

Bei Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu ein Jahr (§ 56 Absatz 1 StGB) muss bei Vorliegen einer günstigen Sozialprognose die Vollstreckung ebenfalls zwingend ausgesetzt werden, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung nicht gebietet (§ 56 Absätze 1 und 3 StGB). Das Gebot der Verteidigung der Rechtsordnung steht der Aussetzung nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann entgegen, wenn eine Aussetzung der Vollstreckung „[...] für das allgemeine Rechtsempfinden unverständlich erscheinen müsste und dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts erschüttert und von der Allgemeinheit als ungerechtfertigtes Zurückweichen vor der Kriminalität angesehen werden könnte [...]“⁸.

3.4. Aussetzung von Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr

Nach § 56 Absätze 2 und 3 StGB kann auch eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn besondere Umstände die Aussetzung gebieten. Besondere Umstände im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 1 StGB sind dabei nach der Rechtsprechung „[...] Milderungsgründe von besonderem Gewicht, die eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung trotz des Unrechts- und Schuldgehalts, der sich in der konkreten Strafhöhe widerspiegelt, nicht unangebracht erscheinen lassen.“⁹ Die besonderen Umstände müssen allerdings umso gewichtiger sein, je näher die Freiheitsstrafe an der Zweijahresgrenze liegt.¹⁰ Wird das Vorliegen solcher besonde-

6 Fischer, Strafgesetzbuch, 70. Aufl. 2023, § 56 Rn. 18.

7 MüKoStGB/Groß/Kett-Straub, Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2020, § 56 Rn. 61.

8 Vgl. etwa BGH, NStZ 2018, 29 (31) unter Verweis auf BGH, NJW 1971, 439 (440).

9 BGH, NStZ 2018, 29 (30 f.).

10 BGH, NStZ 2018, 29 (31).

rer Umstände bejaht, unterbleibt die Aussetzung dennoch, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung gebietet (§ 56 Absatz 3 StGB). Der Regelfall bei Freiheitsstrafen über ein Jahr ist demnach der Vollzug der Strafe; nur ausnahmsweise kann der Vollzug ausgesetzt werden.

3.5. Begründungspflicht

§ 267 Absatz 3 Satz 4 der Strafprozessordnung (StPO)¹¹ verlangt in prozessualer Hinsicht, dass eine Strafaussetzung immer in den Urteilsgründen des Strafurteils begründet wird. Der Wortlaut des § 267 Absatz 3 Satz 4 StPO erfasst dabei ausdrücklich nur Fälle der Anordnung der Aussetzung zur Bewährung und der ablehnenden Entscheidung über einen Aussetzungsantrag. Ein konkreter Antrag ist jedoch keine notwendige Bedingung für die Aussetzung. Deshalb ist wegen des zwingenden Charakters der Aussetzung bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr zumindest in diesem Strafhöhenbereich, aber auch bei Freiheitsstrafen über einem Jahr eine Begründung der Nichtgewährung der Aussetzung notwendig, wenn es die konkreten Umstände nahelegen.¹² Denn andernfalls wäre es dem Revisionsgericht nicht möglich, die korrekte Anwendung der §§ 56 ff. StGB durch den Tatrichter zu überprüfen.¹³ Insbesondere müssen speziell die Tatsachen, die eine positive Sozialprognose nach § 56 Absatz 1 StGB begründen und die Gründe, die für die Verteidigung der Rechtsordnung nach § 56 Absatz 3 StGB aufgeführt werden, im Urteil dargelegt werden.¹⁴

4. Sonderregelungen

Sonderregelungen für die Aussetzung der Strafe zur Bewährung werden vor allem für das Jugendstrafrecht in den §§ 21 bis 26a und 61 bis 61b Jugendgerichtsgesetz (JGG)¹⁵ sowie auf dem Gebiet

11 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/BJNR006290950.html>. Englische Übersetzung mit Stand vom 11. Juli 2019 abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stpo/index.html.

12 MüKoStGB/Groß/Kett-Straub, Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2020, § 56 Rn. 60.

13 MüKoStGB/Groß/Kett-Straub, Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2020, § 56 Rn. 60.

14 Fischer, Strafgesetzbuch, 70. Aufl. 2023, § 56 Rn. 4, 18.

15 Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/BJNR007510953.html>. Englische Übersetzung mit Stand vom 25. Juni 2021 abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_jgg/index.html.

des Wehrstrafrechts in § 14a Wehrstrafgesetz (WStG)¹⁶ getroffen. Für den Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts sehen die §§ 35, 36 Betäubungsmittelgesetz (BtMG)¹⁷ Sonderregelungen vor, die den vorrangig zu prüfenden¹⁸ § 56 StGB jedoch unberührt lassen.

5. Weitere mit der Bewährungsentscheidung verbundene Maßnahmen

Nach § 56a Absatz 1 Satz 1 StGB bestimmt das Gericht ferner die Dauer der Bewährungszeit. Diese darf nach § 56a Absatz 1 Satz 2 StGB fünf Jahre nicht über- und zwei Jahre nicht unterschreiten. Daneben kann es nach § 56b StGB dem Verurteilten bestimmte Auflagen erteilen. Beispielsweise können die Zahlung eines Geldbetrags (§ 56b Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StGB) oder sonst gemeinnützige Leistungen (§ 56b Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 StGB) als Auflagen erteilt werden. Weiterhin können nach § 56c Absatz 1 Satz 1 StGB für die Dauer der Bewährungszeit dem Verurteilten bestimmte Weisungen erteilt werden, die dabei helfen sollen, dass er keine Straftaten mehr begeht. So kann etwa das Gericht den Verurteilten anweisen, bestimmte Anordnungen zu befolgen, die sich auf Arbeit oder Ausbildung beziehen (§ 56c Absatz 2 Nr. 1 StGB) oder bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen (§ 56c Absatz 2 Nr. 4 StGB). Nach § 56d StGB kann das Gericht die verurteilte Person für die Dauer der Bewährungszeit oder einen Teil davon der Aufsicht eines Bewährungshelfers oder einer Bewährungshelferin unterstellen, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten. Alle genannten Entscheidungen ergehen durch einen das Urteil begleitenden Beschluss (§ 268a Absatz 1 StPO). In § 56f StGB sind schließlich die Gründe dafür normiert, dass das Gericht die Strafaussetzung zur Bewährung widerruft. Der Widerruf führt dazu, dass die Strafe zu vollstrecken ist.

16 Wehrstrafgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/wstrg/BJNR002980957.html>.

17 Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BAnz AT 20.12.2022 V1) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/BJNR106810981.html.

18 BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg, Strafgesetzbuch, 55. Ed. 01.11.2022, § 56 Rn. 1.

6. Empirische Befunde

Anzahl der Bewährungsstrafen in Strafsachen¹⁹ und Anteil der Bewährungsstrafen an den gesamten Freiheitsstrafen (gerundet, in Klammern)²⁰ im Zeitraum zwischen 2021 und 2017:

- 2021: 63.517 (70 %)
- 2020: 64.274 (69 %)
- 2019: 70.521 (69 %)
- 2018: 69.504 (68 %)
- 2017: 71.132 (68 %)

Informationen über die verhängten Bewährungsstrafen im Verhältnis zur Deliktskategorie im Zeitraum zwischen 2021 und 2017 können den einschlägigen Statistiken des Statistischen Bundesamtes entnommen werden.²¹

19 Vgl. Statistisches Bundesamt 2022-2018, Fachserie 10 Reihe 3 Strafverfolgung, 3.1. Die einzelnen Zahlen für die jeweiligen Jahre 2021-2017 sind abrufbar unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESe-rie_mods_00000107.

20 Die genaue Anzahl der insgesamt verhängten Freiheitsstrafe kann ebenfalls der einschlägigen Statistik des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 10 Reihe 3 Strafverfolgung, 3.1. entnommen werden. Die einzelnen Zahlen für die jeweiligen Jahre 2021-2017 sind ebenfalls abrufbar unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107.

21 Statistik des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 10 Reihe 3 Strafverfolgung, 3.1. Die einzelnen Zahlen für die jeweiligen Jahre sind ebenfalls abrufbar unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESe-rie_mods_00000107.